

BERGUNGS- UND BESEITIGUNGS-KLAUSEL 2002

(BBTRP01)

für die Versicherung von Gütertransporten nach den
Allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen (AÖTB)

1. Der Versicherer leistet bis zu der im Versicherungsvertrag festgesetzten Versicherungssumme Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.

Die Entschädigung wird über die Versicherungssumme hinaus gezahlt.

Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte
- oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
- oder
- die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
3. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.